

Besondere Richtlinie „Masterarbeit und Masterprüfung“ für den Studiengang Europäische Wirtschaftspolitik an der FH des BFI Wien

Erstellt:	Springler/Breinbauer
Geprüft:	Schlattau, 27.10.2025
Freigegeben durch/am:	FH Kollegium, am 11.11.2025
Gültig ab:	11.11.2025
Ersetzt die Version vom:	13.12.2021

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für den Masterstudiengang „Europäische Wirtschaftspolitik“ der als gemeinsames Programm der FH des BFI Wien und der HTW Berlin geführt wird für jene Semester, die an der FH des BFI Wien absolviert werden.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Zeitraum	Ende September bis Ende Februar	Anfang März bis Ende September	Anfang Oktober bis Ende März	Anfang April bis Ende September
Ort des Studiums	FH des BFI Wien	FH des BFI Wien	HTW Berlin	HTW Berlin / FH des BFI Wien (nach Ort der Aufnahme)

Die Richtlinie tritt ab 11.11.2025 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studierende, die am Tag des Inkrafttretens bereits ein Masterarbeitsthema vereinbart oder zugewiesen bekommen haben.

I. Masterarbeit

1. In der gegenständlichen Richtlinie für Masterarbeiten werden die spezifische Regulative für den Studiengang Europäische Wirtschaftspolitik festgehalten.
2. Der Studienabschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang setzt eine positiv beurteilte Masterarbeit und eine abschließende Gesamtprüfung (=Masterprüfung) voraus.
3. Die **Masterarbeit kann in Deutsch oder in Englisch verfasst werden. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, mittels welcher der Studierende selbstständig, individuell und intensiv eine oder mehrere adäquate Forschungsfrage(n) in einem Fachthema des jeweiligen FH-Studiengangs bearbeitet und beantwortet.** Im Hinblick auf die methodische Vielfalt im Rahmen von Masterarbeiten sei insbesondere auf eine eigenständige **Erhebung, Auswertung und Veredelung von empirischen Daten** oder von theoretischen Zugängen hingewiesen.
4. Es ist seitens der Studiengangsleitung dafür Sorge zu tragen, dass für die Studierenden eines Jahrgangs eine ausreichende Anzahl von **Masterarbeits-betreuer:innen** zur Verfügung steht. Als Betreuer:innen von Masterarbeiten kommen in erster Linie Lektor:innen des jeweiligen Studienganges in Frage. Eine Liste der in Frage kommenden Betreuer:innen wird durch den Studiengang zur Verfügung gestellt. Masterarbeitsbetreuer:innen müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Einen akademischen Abschluss aufweisen (Minimum Level 7 EQR bzw. äquivalent Master-, Diplomabschluss) und
 - b) Lektor:in an der FH des BFI Wien, FH BFI Wien EEC GmbH bzw. bei Hochschullehrgängen Lektor:innen von definierten Kooperationspartner:innen sein,

- c) bzw. die für die Betreuung notwendige Expertise durch Tätigkeit im facheinschlägigen Bereich anderer hochschulischer Institutionen nachweisen.
- d) Der:die Betreuer:in soll nicht derselben Firma/Organisation des:der zu betreuenden Diplandaten:in zugehören.

Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, muss die Erstbetreuung durch eine:n hauptberufliche:n Lektor:in übernommen werden.

5. **Die Bewertung der Masterarbeit** erfolgt durch einen **Senat**. Dieser wird vor Beginn des Abschlussemester für jede:n Studierende:n eingesetzt und stellt gleichermaßen den **Prüfungssenat für die mündliche Masterprüfung** dar. Dem Bewertungssenat (=Prüfungssenat der mündlichen Masterprüfung) gehören zwei Gutachter:innen (=Prüfer:innen) und ein:e Vorsitzende:r an und zwar:
 - a) der oder die Prüfer:in, der oder die als Professor:in bzw. Hochschullehrer:in an der **FH des BFI Wien im Studiengang Europäische Wirtschaftspolitik** lehrt oder in den letzten drei Jahren dort gelehrt hat und der oder die die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter:in und Betreuer:in),
 - b) der oder die Prüfer:in, der oder die als Professor:in bzw. Hochschullehrer:in an der **HTW Berlin im Studiengang Europäische Wirtschaftspolitik** lehrt oder in den letzten drei Jahren gelehrt hat und der:die das zweite Gutachten zur Abschlussarbeit erstellt (Zweitgutachter:in).
 - c) Die Studiengangsleitung, die stellvertretende Studiengangsleitung oder eine von der Studiengangsleitung entsandte Person, die ein:e Professor:in bzw. Hochschullehrer:in ist, die an der **FH des BFI Wien im Studiengang Europäische Wirtschaftspolitik** lehrt oder in den letzten drei Jahren dort gelehrt hat, gleichzeitig der oder die Vorsitzende des Prüfungssenats.
6. In der Regel werden die **Masterarbeitsthemen** von den Studierenden selbst vorgeschlagen. Das vorgeschlagene Masterarbeitsthema muss einen klaren Bezug zum Curriculum des Studiengangs bzw. zum Forschungsprofil der FH aufweisen. Im Rahmen von Forschungsprojekten des Studienganges bzw. der FH können Masterarbeiten vergeben werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch zwei Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 19 Abs 1 FHG).
7. Sofern von einem Partnerunternehmen des Studiengangs eine Masterarbeit in Auftrag gegeben wird, kann von der Studiengangsleitung ein:e Mitarbeiter:in des Partnerunternehmens als **Co-Betreuer:in** der Masterarbeit zugelassen werden. Der:Die Co-Betreuer:in hat ebenfalls über einen akademischen Abschluss zu verfügen. Dem:Der Co-Betreuer:in obliegt im Besonderen die fachliche (Mit-) Betreuung

des:der Studierenden. Insbesondere sollte er:sie dem:der Studierenden für Gespräche zur Verfügung stehen, um diese:n mit den für die erfolgreiche Verfassung der Arbeit notwendigen praktischen Informationen zu versorgen. Zwischen Hauptbetreuer:in und Co-Betreuer:in sind Abstimmungsgespräche zu führen. Das Masterarbeitsgutachten ist von dem:der Hauptbetreuer:in zu verfassen. Eine Remuneration des Co-Betreuers:der Co-Betreuerin ist nicht vorgesehen.

8. Die Studierenden setzen sich nach Bekanntgabe der potenziellen Masterarbeits-Betreuer:innen mit einem:r möglichen Betreuer:in des von ihnen vorgeschlagenen Masterarbeitsthemas in Verbindung und legen diesem:dieser, sofern er:sie eine Betreuung der Arbeit (z.B. aus Kapazitätsgründen) nicht von vornherein ablehnen muss, eine entsprechende **Disposition** vor. Die Disposition ist ein schriftlicher Arbeitsplan für die Masterarbeit. Die Disposition dient als Kommunikationsbasis zwischen dem:der Studierenden und dem:der Betreuer:in. Im Falle einer mangelhaften Disposition kann der:die Betreuer:in die Betreuung der Masterarbeit jedenfalls ablehnen.
9. In Hinblick auf die **Disposition** wird auf die hausinterne E-Learning-Plattform und das Template „Vorlage Disposition MA Arbeit“ verwiesen.
10. Zwischen dem:der Studierenden und dem:der Betreuer:in wird unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars eine **Vereinbarung** über die **Masterarbeitsbetreuung** geschlossen. Die von beiden Seiten unterfertigte Betreuungsvereinbarung ist von dem:der Studierenden an die Studiengangsleitung weiterzuleiten. Das **Formular der Betreuungsvereinbarung** ist bis KW 14 durch Upload auf der studiengangsinternen E-Learning-Plattform einzureichen. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch über keinen:keine Masterarbeits-Betreuer:in verfügen, melden dies der Studiengangskoordination per E-Mail. Sofern zu diesem Zeitpunkt keine qualitativ hochwertige Disposition vorgelegt werden kann, ist eine Abgabe zur Vorkorrektur in KW 25 nicht möglich.

Zwischen dem:der Studierenden und dem:der Betreuer:in muss es zu Beginn, während und am Ende des Erstellungsprozesses insgesamt mindestens drei persönliche (analog/online) Abstimmungsgesprächstermine geben, die im „Gutachten Masterarbeit“ festgehalten werden. Die Initiative für die Abstimmungstreffen muss von der:dem Studierenden ausgehen.

11. Die **Fristenläufe** sind am Ende des 3. Semesters an die Studierenden und Lehrenden zu kommunizieren.
12. Der **Fristenlauf der Masterarbeit** wird folgendermaßen definiert: Die Schreibzeit für die Masterarbeit beträgt **15 Wochen** und beginnt in der zweiten Aprilwoche. In **KW 25** (das genaue Datum wird am Ende des 3. Semesters bekannt gegeben) erfolgt die **Approbationsvorlage**. Im Rahmen der Approbationsvorlage erhält der:die Studierende schriftliches Feedback auf die Arbeit (siehe Formular „Vorkorrektur“). Bei

einer nicht approbierfähigen Arbeit werden Hinweise über die jedenfalls notwendigen Korrekturarbeiten schriftlich übermittelt, bei einer approbierfähigen Arbeit erfolgt die Empfehlung zur Approbation. Wird die Masterarbeit durch die:den Studierenden aufgrund der Empfehlung zur Approbation abgegeben, wird das Zweitgutachten eingeholt und von beiden Gutachter:innen die Bewertung mit Hilfe des entsprechenden Formulars (Gutachten MA Arbeit) vorgenommen. **Die Wiedervorlage einer nicht approbierfähigen Arbeit hat bis spätestens in KW 29** (das genaue Datum wird am Ende des 3. Semesters bekannt gegeben) zu erfolgen.

13. Der **Umfang** des inhaltlichen Teils der Masterarbeit sollte im Regelfall mindestens 20.000 und maximal 25.000 Wörter betragen.
14. Hinsichtlich der Prüfkriterien bezüglich der Approbierfähigkeit und hinsichtlich der Prüfkriterien zur Benotung der approbierfähigen Arbeit sei an dieser Stelle auf das Bewertungsschema „Gutachten Masterarbeit“ verwiesen. Die in Punkt 9 der allgemeinen MA-Arbeitsrichtlinie genannten Abstimmungstermine sollten auch dazu dienen, die Eigenständigkeit und wissenschaftliche Integrität der Arbeit im Sinne dieser PO festzustellen. Entsprechende Hinweise der Leitung der begleitenden Lehrveranstaltung zur Masterarbeit sind bei der Prüfung der Approbierfähigkeit durch den:die Betreuer:in zu berücksichtigen.
15. In einer Masterarbeit sind in Absprache mit der:dem Betreuer:in, die dem jeweiligen Fach bzw. den Spezifika des Studiengangs/Hochschullehrgangs entsprechenden international anerkannten Zitierungsvorschriften anzuwenden. Weiters wird auf die aktuellen „**Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP)**“ der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität verwiesen (siehe [Website der ÖAWI](#)), welche einzuhalten sind. Ebenso sind die Richtlinien zu **gendergerechten Formulierungen und Abbildungen** zu befolgen (siehe Website der FH des BFI Wien, „[Leitlinie für geschlechter- und diversitätssensible Sprache und Bildverwendung – für Student:innen, Lektor:innen und Mitarbeiter:innen der FH des BFI Wien](#)“).
16. Für die **anzufertigende Masterarbeit ist das entsprechende Template der FH des BFI Wien „Vorlage Masterarbeit“**, zu verwenden.
17. Die Abgabe der approbierfähigen bzw. finalen Version der **Masterarbeit hat spätestens in KW 29 zu erfolgen**. Das genaue Datum der Abgabe, sowie der Abgabeort auf der studiengangsspezifischen E-Learning-Plattform wird Ende des 3. Semesters schriftlich kommuniziert. Die Abgabe hat in elektronischer Form (Dateiformat PDF) durch Upload auf der studiengangsspezifischen E-Learning-Plattform zu erfolgen.
18. Bei **Nichteinhaltung der Abgabefristen** sind von der:dem Studierenden sowohl der/die Betreuer:in als auch die Studiengangsleitung schriftlich (per Mail, Studiengangsleitung in „cc“) **zu informieren**. Eine **Verlängerung der Bearbeitungszeit** um maximal 4 Wochen ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (Unfall, längere Krankheit,

Geburt eines Kindes, wichtige berufliche Gründe etc.) möglich, die allesamt von einem:einer Arzt:Ärztin oder einer Krankenanstalt bzw. vom Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen sind. Eine nicht ausreichende Begründung führt zu einem Verlust des Abgabetermins.

19. Die abgegebene Masterarbeit ist einem routinemäßigen **elektronischen Plagiatscheck** zu unterziehen. Dieser wird vom:von der Betreuer:in nach den Vorgaben des jeweiligen Studienganges durchgeführt und im Formular Mastergutachten dokumentiert.

Über diese elektronische Prüfung hinaus muss der:die Betreuer:in zusätzliche inhaltliche Plagiatsprüfungen durchführen. Im Falle eines begründeten **Plagiats** ist die **Masterarbeit für ungültig zu erklären** und eine weitere formale und inhaltliche Bewertung der Arbeit entfällt. Die Abgabe ist auf die Gesamtzahl der Abgabemöglichkeiten anzurechnen (§ 20 FHG). Der Vorfall wird dem:der Akademischen Leiter:in gemeldet, welche:r den:die Student:in verwarnt und die weitere Vorgangsweise festlegt. Im Wiederholungsfall erfolgt automatisch ein Ausschluss vom Studium. Bei begründeten Verdachtsfällen auf Plagiat, Ghostwriting, Fremdautor:innen-schaft (z. B. automatisiert erstellte Texte durch Künstliche Intelligenz) oder andere Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis behält sich die FH des BFI Wien vor, die:den Studierende:n bei der Ombudsstelle für Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FH des BFI Wien vorzuladen.

20. Für das schriftliche Gutachten und die Beurteilung ist das Formular „**Gutachten Masterarbeit**“ zu verwenden. Mittels des Gutachtens werden die Prüfkriterien für die Approbierfähigkeit sowie die Benotung der Masterarbeit festgehalten. Wird festgestellt, dass die Arbeit wegen des Zutreffens eines der angeführten K.-o.-Kriterien nicht approbierfähig oder ungültig ist, erfolgt keine Benotung der Arbeit und die erfolgte Abgabe ist auf die Gesamtzahl der Abgabemöglichkeiten anzurechnen.

21. KI-Tools dürfen unter Beachtung forschungsethischer und datenschutzrechtlicher Vorgaben für Literaturrecherche und -analyse, Datenanalyse, -aufbereitung und -darstellung sowie sprachliche Optimierung genutzt werden und die Verwendung des Tools ist klar als solche kenntlich zu machen. Wissenschaftliche Erkenntnisse, Interpretationen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind jedenfalls ohne KI-Tools zu erarbeiten.

22. Der Einsatz von KI-Tools ist im Methodik-Teil zu beschreiben und im Anhang mit Hilfe der Vorlage im Template der Masterarbeit offenzulegen.

23. Bei Verdacht auf unzulässige oder nicht gekennzeichnete KI-Nutzung muss der:die Studierende in einer Stellungnahme den eigenen Leistungsanteil plausibel darlegen. Missbräuchliche KI-Verwendung gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten. Wird sie festgestellt, gilt die Arbeit als nicht approbierfähig und ein Antritt ist verwirkt; die Studiengangsleitung legt das Thema für die neue Masterarbeit fest.

- 24. Die Bewertung der formalen Kriterien** – Teil 1 „Ausgestaltung der Arbeit“ – soll die Mindeststandards dokumentieren. Das heißt, wenn nicht alle angeführten formalen Kriterien (u.a.: Vollständigkeit, eidesstattliche Erklärung, Umfang, Formatierung, Schreibstil, genderneutrale Sprache, Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung, adäquate Zitierweise, Kurz- und Vollbelege, Literaturverzeichnis etc.) erfüllt sind, kann die Arbeit nicht beurteilt werden und wird als nicht approbationsfähig zurückgewiesen.
25. Mängel in der formalen Ausgestaltung, etwa eine nicht 100%ig perfekte Rechtschreibung werden mit Punkteabzügen in den jeweiligen Bereichen bewertet. Sind alle formalen Kriterien vollständig und sehr gut erfüllt, gibt es keine Punkteabzüge. Anschließend nimmt der:die Betreuer:in (=Erstgutachter:in) bzw. der:die Zweitgutachter:in die Begutachtung der inhaltlichen Qualität vor („Teil 2“ des jeweiligen Gutachtens). Hier soll im Feld „Anmerkungen“ die Argumentation des:der Betreuers:Betreuerin (=Erstgutachter:in) bzw. des:der Zweitgutachter:in dokumentiert werden, damit die erfolgten Punkteabzüge für die:den Studierende:n klar ersichtlich sind und gegebenenfalls Verbesserungen vorgenommen werden können.
26. Die **Masterarbeit ist von beiden Gutachter:innen gemäß dem Notenschema** (siehe II.3 „Gesamtbeurteilung/Prädikatsbildung“) des gemeinsamen Masterprogramms Europäische Wirtschaftspolitik Spalte 1 („Relative Punktebewertung“) zu bewerten. Der **relative Punktewert** der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen in Punkten gebildet. Dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt. Bei stark divergierenden Gutachten (mehr als 20 von 100 Punkten) entscheidet der:die Studiengangsleiter:in.
27. Liegt **in KW 29 keine positiv approbierbare Arbeit vor oder wurde die eingereichte Arbeit negativ beurteilt, kann das Studienjahr wiederholt werden**. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben.
28. Ist die Masterarbeit positiv begutachtet, hat der:die Studierende **ein Exemplar¹** der Masterarbeit bei der Studiengangskoordination abzugeben. Eine Masterarbeit hat Folgendes zu enthalten: Eine Bestätigung, dass der:die Studierende die Arbeit selbstständig verfasst und sich dabei keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient hat („Eidesstattliche Erklärung“) und für gesperrte Arbeiten einen Sperrvermerk (für gesperrte Arbeiten)². Im Falle einer gebundenen Arbeit gelten darüber hinaus fol-

¹ Abweichende Modi werden vom betroffenen Studiengang, nach Genehmigung durch die Akademische Leitung, kommuniziert.

² Gesperrte Arbeiten müssen von der Studiengangsleitung und dem:der Autor:in unterschrieben sein, ansonsten ist die Sperre ungültig. Gesperrte Arbeiten werden *prinzipiell* nicht elektronisch bereitgestellt,

gende Vorgaben: Die Farbe des **Einbandes** ist schwarz. Die **Beschriftung** des Rückens (keine Klebeetiketten!) der Masterarbeit ist wie folgt vorzunehmen: Farbe: gold, Name unten: Vorname (XXXXX, klein), Nachname (YYYYYY, groß), oberer Rand (bei der „stehenden“ Masterarbeit): Jahreszahl. Gegebenenfalls ist die Einverständniserklärung zur elektronischen Bereitstellung der Masterarbeit einzubinden. Der Studiengang/Hochschullehrgang sorgt durch die Weitergabe der gebundenen oder elektronischen Masterarbeit an die Bibliothek für die Einhaltung der Veröffentlichungspflicht.

29. Das **Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll sieben Wochen nicht überschreiten**. Die Gutachten werden entsprechend dem Formular „Gutachten Masterarbeit“ angefertigt. Die Bewertungen der beiden Gutachter:innen müssen spätestens zur mündlichen Masterprüfung schriftlich vorliegen.
30. Eine **Abänderung des Masterarbeitsthemas** ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (z.B. Jobwechsel). Über entsprechende Anträge des:der Studenten:in entscheidet der:die Studiengangsleiter:in jeweils nach Rücksprache mit dem:der Betreuer:in.
31. Ein **Wechsel des: Betreuers:der Betreuerin** ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (z.B. der:die Betreuer:in kommt seinen:ihren Betreuungspflichten nicht nach). Über entsprechende Anträge des:der Studierenden entscheidet der:die Studiengangsleiter:in jeweils nach Rücksprache mit dem:der Betreuer:in.
32. Für eine Masterarbeit kann die **Sperre bis maximal 5 Jahre ab Approbation** mit dem **entsprechenden Formular** bei der Studiengangsleitung beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der:die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des:der Studierenden gefährdet sind. Im Falle einer Stattgabe des Antrags auf Sperre ist das entsprechende Antragsformular unmittelbar im Anschluss an die eidesstattliche Erklärung in die Masterarbeit einzubinden und vom:von der Studiengangsleiter:in zu unterschreiben und zu stempen.
33. Die approbierte und an die FH übermittelte Masterarbeit ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur **mündlichen Masterprüfung** (§ 19 Abs 2 FHG).

im Falle der Unterfertigung der Einverständniserklärung wird aber die Arbeit nach Ablauf der Sperrfrist elektronisch verfügbar gemacht. Arbeiten, die nicht gesperrt sind, dürfen auch keinen Sperrvermerk enthalten, in diesem Fall wird um Unterfertigung der Einverständniserklärung zur elektronischen Bereitstellung ersucht.

II. Masterprüfung und Gesamtbeurteilung

1. Inhalt der mündlichen Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass die Studierenden die Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) der Masterarbeit und
- b) der mündlichen kommissionellen Masterprüfung.

Die mündliche Masterprüfung wird im Modul Masterarbeit und Masterprüfung als abschließende Prüfung des Masterstudiengangs Europäische Wirtschaftspolitik am Ende des letzten Semesters bis zum **30. September jeden Jahres** durchgeführt.

Die mündliche kommissionelle Masterprüfung wird grundsätzlich in **deutscher Sprache als Einzelprüfung** durchgeführt. Auf Antrag des:der Kandidat:in und nach Zustimmung aller Mitglieder des Prüfungssenats kann die Prüfung auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Der für die mündliche kommissionelle **Masterprüfung eingesetzte Prüfungssenat entspricht dem Bewertungssenat der Masterarbeit** (siehe Abschnitt I (4)).

2. Dauer und Durchführung der mündlichen Masterprüfung

Die mündliche Masterprüfung besteht aus folgenden Schwerpunkten/Teilbereichen (§16 Abs 2 Z1-3):

- a) Im ersten Teil sollen Studierende nachweisen, dass sie einen komplexen Sachverhalt in kurzer Zeit wissenschaftlich fundiert darstellen können, gesichertes Wissen auf den Gebieten der Masterarbeit besitzen und fähig sind,
 - die Ergebnisse der Masterarbeit und das methodische Vorgehen selbstständig zu begründen und ihre Argumentation gegen Kritik zu verteidigen (Präsentation).
 - den Gegenstand oder ausgewählte Aspekte der Masterarbeit in einen fachlichen Gesamtzusammenhang einzuordnen und aus den Ergebnissen der Masterarbeit weiterführende wissenschaftliche Fragestellungen zu generieren.
- b) Im zweiten, allgemeinen Teil soll gezeigt werden, dass die Studierenden – unabhängig vom Gegenstand der Masterarbeit – übergreifende Zusammenhänge, Fragen und Problemstellungen auf dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftspolitik auf wissen-

schaftlicher Basis eigenständig erörtern bzw. beantworten können. Dabei soll auch gezeigt werden, dass sie flexibel auf ein breites Wissen zurückgreifen können, über ein reflektiertes Verständnis verfügen und fähig sind, dieses zu verknüpfen und auf unterschiedliche Berufssituationen in der Europäischen Wirtschaftspolitik zu transferieren. Ferner soll in beiden Prüfungsteilen festgestellt werden, ob die Studierenden in der Lage sind, Vorschläge oder Arbeitsergebnisse auch im Hinblick auf politische, gesellschaftliche und ethische Implikationen zu reflektieren.

Die mündliche Masterprüfung findet als Einzelprüfung statt.

- Bei der Durchführung der Masterprüfung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
Die Studiengangsleitung/-koordination informiert zu Beginn des Abschlusssemesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Masterprüfungswoche und über die Beurteilungskriterien der Masterprüfung.
- Zur Abgrenzung des Prüfungsstoffes wird den Kandidat:innen im Voraus eine Literaturliste bekannt gegeben. Der auf diese Weise eingegrenzte Prüfungsstoff stellt die Basis für das Prüfungsgespräch über Querverbindungen zur Masterarbeit und über sonstige studienplanrelevante Inhalte dar. Das Prüfungsgespräch konzentriert sich auf Verständnis- u. Übersichtsfragen. Weiters können konkrete Problemstellungen (z.B. kleine Fälle) Ausgangspunkt für ein weitergehendes Prüfungsgespräch sein.
- Eine allfällige Vorbereitungszeit für die mündliche Masterprüfung kann eingeräumt werden.
- Für das Prüfungsprotokoll wird das Formular „Protokoll der Masterprüfung Studiengang Europäische Wirtschaftspolitik“ verwendet.

Die mündliche Masterprüfung ist nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten hochschulöffentlich.

Die **Prüfungsdauer** beträgt für jeden Prüfling in der Regel 45-60 Minuten.

Die Durchführung der **Masterprüfung** kann auch per Videokonferenz erfolgen, wobei sich ein Mitglied des Prüfungssenats mit dem Prüfling im gleichen Raum befinden muss.

Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von dem Prüfungssenat in Form der **relativen Punktebewertung** entsprechend dem Punkteschema (siehe II.3. „Gesamtbeurteilung/Prädikatsbildung“ Spalte 1) festgestellt. Hierbei werden die beiden Teile der mündlichen Masterprüfung getrennt bewertet. Die **relative Punktebewertung der mündlichen Masterprüfung wird aus der Addition der beiden Teilbewertungen gebildet**. Die mündliche Masterprüfung ist bestanden, wenn die aus bei-

den Bewertungen gebildete **relative Punktbewertung größer 50 % beträgt**. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling von der vorsitzführenden Person des Prüfungssenats unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Masterprüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

3. Gesamtbeurteilung / Prädikatsbildung

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die mündliche Masterprüfung (Abschnitt III), die Masterarbeit, sowie sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden und wenn daher 120 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang Europäische Wirtschaftspolitik nachgewiesen werden können.

Es wird ein **Gesamtprädikat über das Studium** gebildet. Das Gesamtprädikat des Abschlusses ergibt sich aus der Gesamtnote (X), die wiederum als **gewogenes arithmetisches Mittel der Punktwerte (X_1, X_2, X_3) nach der Formel $X=aX_1+bX_2+cX_3$ berechnet wird**. Dieses wird als gewichtetes Mittel aus der Punktbewertung der Prüfungsbestandteile der Masterprüfung sowie der studienbegleitenden Prüfungen gebildet. Dabei werden Punkte mit nachfolgenden Prozentgewichten multipliziert und zu einer Gesamtpunktzahl addiert:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | arithmetisches Mittel aller mit nach ECTS-Leistungs-
punkten gewichteten Punktwerten bewerteten stu-
dienbegleitenden und Modulabschlussnoten (X_1) ge-
mäß Abs. 3 | 40 % (Faktor a = 0,40) |
| b) | Masterarbeit (X_2) | 40 % (Faktor c = 0,40) |
| c) | Mündliche Masterprüfung (Kolloquium) (X_3) | 20 % (Faktor b = 0,20) |

Bei der Summe wird nur die erste Nachkommastelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Berechnung der Punktbewertung der studienbegleitenden und Modulabschlussprüfungen für das **Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung des einfachen arithmetischen Mittels der Bewertungen aller differenziert bewerteten Modulprüfungen**; dabei wird die erste Stelle nach dem Komma berechnet.

Die Bewertung folgender Module geht in die Berechnung ein:

Modulbezeichnung	Ge- wich- tun- gs- fak- tor
M2.1 Analyse politischer Systeme: Österreich, Deutschland und die EU	5
M2.2 Bewältigung multipler Krisen in der EU	5

M2.3 Methoden I: Projektmanagement und Strategieplanung	5
M2.4 Struktureller Wandel in Europa I: Digitalisierung von Unternehmen und Arbeitswelt	5
M2.5 Wahlpflichtmodul 1	5
M2.6 Wahlpflichtmodul 2	5
M3.1 EU-Governance im Mehrebenensystem	5
M3.2 Politische Interessenvertretung in der EU	5
M3.3 Methoden II: Empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung in der EU	5
M3.4 Struktureller Wandel in Europa II: Europäische Nachhaltigkeitspolitik	5
M3.5 Wahlpflichtmodul 3	5
M3.6 Wahlpflichtmodul 4	5

Die Note des Gesamtprädikats wird aufgrund der erreichten Punkte gemäß der Tabelle nach Spalte 7 („FH des BFI Wien Bewertung“) ermittelt:

Relative Punktbewertung	HTW Note	HTW Note (ger.)	HTW Bewertung	Verbale Beschreibung der Leistung	FH des BFI Wien Punkte	FH des BFI Wien Bewertung
95 bis 100 (%)	1,0	1,0	sehr gut	Eine hervorragende Leistung	mehr als 87,5 bis 100	sehr gut
90 bis unter 95 (%)	1,3					
87,5 bis unter 90 (%)	1,7	2,0	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	mehr als 75 bis 87,5	gut
85 bis unter 87,5 (%)	1,7					
80 bis unter 85 (%)	2,0					
75 bis unter 80 (%)	2,3					
70 bis unter 75 (%)	2,7	3,0	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	mehr als 62,5 bis 75	befriedigend
65 bis unter 70 (%)	3,0					
62,5 bis unter 65 (%)	3,3					
60 bis unter 62,5 (%)	3,3				mehr als 50 bis 62,5	genügend
55 bis unter 60 (%)	3,7	4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt		
50 bis unter 55 (%)	4,0					
bis 50 (%)	5,0	5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	bis 50	nicht genügend

4. Antritts- und Wiederholungsmöglichkeiten

Wiederholungsprüfung

- Eine nicht bestandene kommissionelle Masterprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- Die mündliche kommissionelle Masterprüfung wird negativ beurteilt, wenn die aus beiden Bewertungen der Teilbereiche der mündlichen kommissionellen Masterprüfung gebildete **relative Punktewertung kleiner-gleich 50%** liegt.
- Die Wiederholungsprüfung ist immer eine Gesamtprüfung, für die es nur eine Gesamtbenotung gibt. Wenn die Masterprüfung negativ bewertet wird, ist sie zur Gänze zu wiederholen.

Besondere Richtlinie Masterarbeit Masterprüfung

- Die Wiederholungsprüfungen finden – soweit möglich – mit dem gleichen Prüfungssenat statt wie die erste Prüfung.
- Ein nicht ausreichend begründetes Nicht-Antreten wird mit der Note „Nicht genügend“ beurteilt.

Tritt der:die Studierende nicht zum Haupttermin an, sind die Gründe für den Nichtantritt an die Studiengangsleitung vor dem offiziellen Masterprüfungstermin schriftlich zu kommunizieren. Erfolgt kein schwerwiegender und von der Studiengangsleitung akzeptierter Nachweis, wird die Prüfung automatisch mit „Nicht genügend“ beurteilt.

Für die genannten Termine gilt der zum Haupttermin kommunizierte Prüfungsstoff. Allfällige spätere Termine (z.B. im Falle einer Studienunterbrechung) sind die im Folgejahr kommunizierten Prüfungstermine, die mit dem Haupttermin beginnen. Für diese gilt dann der zu diesem Zeitpunkt aktuell kommunizierte Prüfungsstoff. Über mögliche Änderungen des Prüfungsstoffs (z.B. infolge gravierender Änderungen im Curriculum) entscheidet die Studiengangsleitung.